

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Legend.

Amts-Blatt



-Blatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Forstamt zu Tharandt.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen,  
zu Wilsdruff sowie für das König-

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croitsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Höhendorf, Kauisch, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamperndorf, Limbach, Losen, Militz-Röhrchen, Mohorn, Münzig, Niederwitzsch, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitschonberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Speichshausen, Zanneberg.

Mit laufender Unterhaltungs-Roman-Beilage, wöchentlicher illustrierte Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Blaumke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Göttsche, Wilsdruff.

Nr. 6.

Dienstag, den 19. Januar 1915

74. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Verordnung

zur Ausführung der durch die Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 veröffentlichten Verordnungen des Bundesrats über  
1. das Ausmaischen von Brogtreide (R.-G.-Bl. S. 3) (Ausmahlungs-Verordnung),  
2. das Füllen von Brogtreide, Mehl und Brot (R.-G.-Bl. S. 6) (Füllungs-Verordnung),  
3. die Bereitung von Backware (R.-G.-Bl. S. 8) (Back-Verordnung)

vom 12. Januar 1915.

§ 1.

Zu §§ 6 und 7 der Ausmahlungs-Verordnung, §§ 5 und 6 der Füllungs-Verordnung,

§§ 9, 13 und 14 der Back-Verordnung:

Polizeibehörde ist in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

§ 2.

Zu §§ 1 und 2 der Ausmahlungs-Verordnung:

Von Weizen, der mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchgemahlen wird, kann ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt werden.  
Von Roggen ist die Herstellung eines Auszugsmehles nicht gestattet.

§ 3.

Zu § 1 der Füllungs-Verordnung.

Wahlfähig ist Roggen und Weizen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, verwendet werden kann. Mit Rücksicht auf die vorgeschriebene starke Ausmahlung ist auch geringer Roggen und Weizen (sog. Hinterkorn) als mahlfähig anzusehen.

§ 4.

Zu § 2 der Füllungs-Verordnung:

Das Schrot von Roggen und Weizen, auch wenn sie mit anderen Früchten vermischt sind, ist verboten.

Zur Brotbereitung kann in Städten mit Revidierter Städteordnung vom Stadtrat, sonst von der Amtshauptmannschaft für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Befehl allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot gesattelt werden, sofern die Verwendung des Schrotes zur Brotbereitung gesichert ist. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

§ 5.

Zu § 9 der Backverordnung.  
Das Verbot der Nacharbeit erstreckt sich auch auf alle Arbeiten, die zur Bereitung von Roggenbrot dienen. Die Herstellung des sog. Vorsteigs (Hefesteig, Sauerteig) ist von dem Verbot nicht ausgenommen.

§ 6.

Die eingangsbezeichneten Verordnungen erheben eine strenge und unnachlässliche Durchführung. Den Behörden wird zu Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung sowie insbesondere die beteiligten landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreise über die Bedeutung und Tragweite der Vorschriften des Bundesrats aufgeklärt werden, in Zu- widerhandlungsfällen aber nachdrücklich einzuschreiten.

§ 7.

Aufgehoben werden die Ausführungsverordnung vom 18. Dezember 1914 (Nr. 296 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 297 der Leipziger Zeitung, beide vom 22. Dezember 1914) sowie die Verordnung vom 30. Dezember 1914, das Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen betreffend (Nr. 302 der Sächsischen Staatszeitung und 303 der Leipziger Zeitung, beide vom 31. Dezember 1914). Außer Kraft getreten ist die Verordnung vom 8. November 1914, die Herstellung eines Weizenauszugsmehl betreffend (Nr. 261 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 265 der Leipziger Zeitung, beide vom 10. November 1914).

Dresden, am 12. Januar 1915.

Ministerium des Innern.

Zu den zur Bereitung von Backware dienenden Arbeiten, die nach § 9 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten sind, gehört auch die Herstellung von Roggenbrot. Unten das Verbot fällt, wie bei Veratung der Verordnung im Bundesrat ausdrücklich festgestellt worden ist, auch die Herstellung des Vorsteigs (Hefesteig, Sauerteig).

Leipzig, am 17. Januar 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

### Freibank Wilsdruff.

Dienstag, den 19. Januar 1915, von vormittags 8 Uhr ab,  
Rindfleisch in rohem Zustande. Preis pro kg 0,80 M.

## Das große Völkerringen.

### Der neue Reichsschatzsekretär.

Die angekündigte Änderung in der Zusammensetzung der deutschen Reichsregierung berührt keinen der an erster Stelle politisch in Betracht kommenden Ministerposten. Der Reichskanzler Staatssekretär Kühn ist es, der wegen seiner seit langem bekannten, ständig fortwährenden politischen Tätigkeit den Reichskanzler gebeten hat, sein Rücktrittsgesuch entgegenzunehmen und beim Kaiser zu beschriften, da er sich der großen Arbeit, die mit der unausbleiblichen Neuordnung der Finanzen des Reiches verbunden sein werde, nicht mehr gewachsen fühle, die Aufgabe aber nur von derselben Hand in Angriff genommen und auch durchgeführt werden müsse. Der Wirtschaftsberater Professor Dr. Helfferich, einer der Direktoren der Deutschen Bank, ist als neuer Schatzsekretär in Aussicht genommen und wird, wenn der Reichstag Anfang März wieder zusammentritt, bereits den Reichsschatzsekretariat für 1915 zur Vorlage bringen.

Mit dem Namen des Staatssekretärs Kühn ist der drohe Umsturz in der inneren Politik Deutschlands zwar nicht unmittelbar, aber doch sehr eng verbündet, der die Blodzeit des Fürsten Bülow zum Abschluß brachte. Herr Bismarck, der jetzige Oberbürgermeister der Reichshauptstadt, war damals von der Leitung des Reichsschatzamtes ausdrücklich, als er sah, wie in der Finanzreformfrage der Stieg der bürgerlichen Parteien sich lohnte. Der damalige Unterstaatssekretär Kühn übernahm es, die unabdingbare Finanzreform auch unter den veränderten parlamentarischen Verhältnissen zu Ende zu führen, und man kann ihm wohl jetzt, wo seine amtliche Laufbahn zum Abschluß gekommen ist, das Zeugnis ausschreiben, daß er diese Aufgabe mit ruhigem Gleichmut, unbekürt durch der Parteien Hass und Lust, zum Besten des Vaterlandes geführt hat. Er scheute nicht den Namen eines Steuervermehrers, räumte aber auch keiner Partei einen maßgebenden Einfluß auf seine Geschäftsführung ein, sondern verstand es sehr gut, die Unabhängigkeit seiner Verwaltung nach allen Seiten hin entschieden zu wahren. In den ersten Zeiten, als die Erregung über die schweren Kämpfe in der Finanzreform noch nachhielt, blieb auch er wohl nicht von bestigen und in vielen Fällen ungerechten Vorwürfen über die Art seiner Mitwirkung verschont. Die schlächte, sachliche und im besten Sinn unpolitische Art seines ganzen Auftretens entmachten aber schließlich auch den leidenschaftlichsten Gegner, und heute kann man wohl sagen, daß das grundehrliche Wesen dieses Mannes sich überall die gebührende Anerkennung erworben hat. Herr Kühn scheidet aus dem

öffentlichen Leben des Reiches, ohne einen Feind hinter sich zu lassen, und man wird sich seiner Verdienste um die Verbesserung unseres Finanzwesens gewiß noch gern und oft erinnern.

Mit Dr. Helfferich tritt wieder einmal der Leiter eines großen Bankunternehmens zur Reichsverwaltung über. Dernburg, der jetzt in Amerika die deutschen Interessen wahrnimmt, hatte, als er von der Sparte der Darmstädter Bank ins Reichskolonialamt geholt wurde, bis dahin mit dem preußisch-deutschen Beamtenamt nichts zu tun gehabt. Anders der neue Schatzsekretär. Er war bereits, obwohl seine Neigung offenbar der akademischen Wissenschaft gehörte, mit der Kolonialverwaltung in näherer Verbindung gekommen und dann auch im Auswärtigen Amt verwendet worden, bis er es schließlich vorsorgte, seine ausgedehnten wirtschaftspolitischen Kenntnisse im Dienste der großen deutschen Verleihunternehmungen auf förmlichem Boden fruchtbar zu machen. Vor da kam er zur Deutschen Bank. Er ist ein gründlicher Kenner des deutschen Wirtschaftslebens, theoretisch wie praktisch erfahren, in seinen Höhen und Tiefen, in seinen unendlichen Verwicklungen mit der Arbeit der ganzen Kulturreichschaft, dabei ein kritischer Kopf und reich an Reformgedanken mannigfacher Art, wie wir sie in den Zeiten nach dem Kriege auf dem Gebiete des Finanzwesens wohl sehr dringend brauchen werden.

Zum Lehrenmal wurde sein Name in der Öffentlichkeit genannt, als es sich darum handelte, in dem besetzten Belgien, das von seiner Regierung und auch von seiner Nationalbank verlassen war, eine Neuordnung der Finanzverhältnisse aufzubauen. Damals bezeichnete Dr. Helfferich, wohl im Auftrag der Reichsleitung, das Land und machte dem Generalgouverneur schließlich grundlegende Vorschläge, wie die Frage der Kriegsentschädigung in dem aller Vorsicht entblößten Lande gelöst und das Wirtschaftsleben wieder einigermaßen in Gang gebracht werden könnte. Danach wird jetzt in Belgien versucht. Bei dieser Gelegenheit mag die Übernahme dieser wertvollen Kraft in den Reichsdienst den leitenden Stellen im Reich sich ausgedrückt haben. Man darf hoffen, daß die jetzt getroffene Entscheidung zum besten des Vaterlandes ausschlagen wird.

### Der Krieg.

Den Russen ist in Polen ein Verbündeter erstanden, der sie gegen den deutschen Vorstoß zeitweise schützt. Da andauernde Regenwetter, mit dichten Nebeln vereint, machen in den Sumpfgegenden an Baura und Rawka jede

trigerische Unternehmung größeren Umfang unmöglich. Hoffentlich hält die ungünstige Laune des Wettergottes nicht mehr lange an. Diejenigen erzwungenen Stillstand im Osten stehen weitere recht bemerkenswerte deutsche Errungenheiten an der Westfront gegenüber.

### Neue Erfolge im Westen.

Großes Hauptquartier, 10. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zu Beginn Nieuport fanden nur Artilleriekämpfe statt. Feindliche Angriffe auf unsere Stellungen wurden westlich Arras abgewiesen; im Gegenangriff eroberten unsere Truppen zwei Schlüngelgräben und nahmen die Besetzung gefangen. — Das in letzter Zeit oft erwähnte Geschütz Boisselle nordöstlich Albert wurde gestern gänzlich zerstört und von Franzosen gesäubert. — Nordöstlich Soissons herrsche Ruhe. Die Zahl der in den Kämpfen vom 12. bis 14. Januar vorliebst eroberten französischen Geschütze hat sich auf 35 erhöht. — Kleinere für und erfolgreiche Gefechte fanden in den Argonne und im Wald von Convenvoie (nördlich Verdun) statt. — Ein Angriff auf Villers südöstlich St. Mihiel brach unter unserem Feuer in der Entwicklung zusammen. — In den Vogejen nicht von Bedeutung. Südlicher Kriegsschauplatz.

Wetter unverändert. Die regnerische und kalte Witterung schafft jede Geschäftstätigkeit aus.

Oberste Heeresleitung. Amlich durch das W.L.B.

### Die französischen Verluste bei Soissons.

Die Verluste der Franzosen an Toten, Verwundeten und Gesangenen in der dreitägigen Schlacht bei Soissons werden von Sachverständigen auf 30 000 Mann geschätzt. Dabei sind die schweren Verluste, die die Franzosen bei ihrem Rückzug über die Aisne und südlich des Maas durch das Feuer der das Tal bedeckenden deutschen schweren Artillerie erlitten haben, noch nicht mitgerechnet.

In Paris ist man über den schweren Schlag, den die deutsche Heeresleitung gegen das französische Bataillon, nur 70 Kilometer von Paris entfernt, gesetzt hat, völlig bestürzt. Man rechnet trotz der Überschwemmung der Aisne damit, daß der deutsche Druck sich auch weiter südlich über die Aisne gegen die französische Hauptstadt hin forsetzen wird. Vorläufig aber sieht man schon mit Sicherheit den nördlichen Fall von Soissons voraus, daß nun im Norden und Osten unmittelbar bedroht